



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



KONFERENZ DER KANTONSREGIERUNGEN
CONFERENCE DES GOUVERNEMENTS CANTONAUX
CONFERENZA DEI GOVERNI CANTONALI
CONFERENZA DA LAS REGENZAS CHANTUNALAS

OGD Schweiz

Arbeitshilfe für Behörden zur Publikation von Daten als OGD

Anne Wiedmer, Corinna Seiberth, 13. März 2015

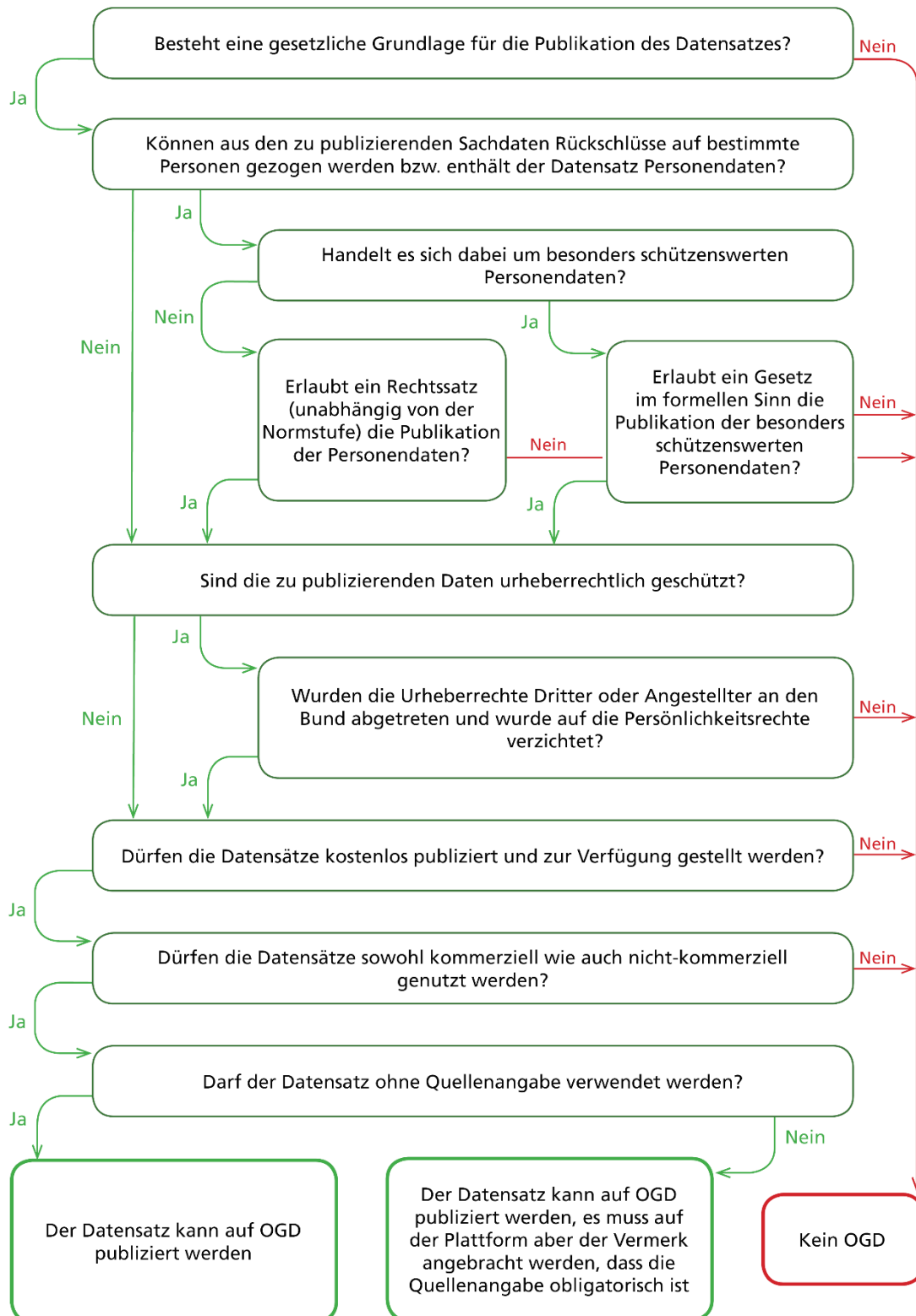
Inhaltsverzeichnis

1	Zweck.....	3
2	Prüfschema	4
3	Prüfschritte	5
3.1	Besteht eine gesetzliche Grundlage für die Publikation des Datensatzes?	5
3.2	Können aus den zu publizierenden Sachdaten Rückschlüsse auf bestimmte Personen gezogen werden bzw. enthält der Datensatz Personendaten?	5
3.3	Handelt es sich dabei um besonders schützenswerte Personendaten?	5
3.4	Erlaubt ein Rechtsatz (unabhängig von der Normstufe) die Publikation der Personendaten?	6
3.5	Erlaubt ein Gesetz im formellen Sinn die Publikation der besonders schützenswerten Personendaten?	6
3.6	Sind die zu publizierenden Daten urheberrechtlich geschützt?	6
3.7	Wurden die Urheberrechte Dritter oder von Arbeitnehmenden der Bundesverwaltung an den Bund abgetreten und wurde auf die Persönlichkeitsrechte verzichtet?	6
3.8	Dürfen die Datensätze kostenlos publiziert und zur Verfügung gestellt werden?	7
3.9	Dürfen die Datensätze sowohl kommerziell wie auch nicht-kommerziell genutzt werden?	7
3.10	Darf der Datensatz ohne Quellenangabe verwendet werden?	7

1 Zweck

Das folgende Prüfschema soll Behörden als Arbeitshilfe zur Publikation von Datensätzen auf OGD dienen. Das Schema zeigt auf, welche Prüfschritte von den Behörden vorzunehmen sind, bevor ein Datenbestand im Rahmen von OGD publiziert wird.

2 Prüfschema



3 Prüfschritte

3.1 Besteht eine gesetzliche Grundlage für die Publikation des Datensatzes?

Ein Datensatz darf nur als OGD publiziert werden, wenn eine entsprechende gesetzliche Grundlage dies vorsieht. Liegt keine entsprechende rechtliche Grundlage vor, ist die Publikation als OGD von vornerein ausgeschlossen.

Auch die Möglichkeiten, wie die publizierten Daten genutzt werden können, ergeben sich aus den Erlassen, welche die Publikation vorsehen. Die Nutzungsmöglichkeiten sind in vielen Fällen im Wortlaut der Regelung explizit geregelt. Es kann in gewissen Fällen aber auch nötig sein, sie aufgrund von weniger offensichtlichen Auslegungselementen zu eruieren.

Es kann aber auch sein, dass (noch) keine genügenden gesetzlichen Grundlagen bestehen. In diesem Fall ist die Publikation von OGD erst zulässig, nachdem entsprechende Grundlagen geschaffen worden sind.

3.2 Können aus den zu publizierenden Sachdaten Rückschlüsse auf bestimmte Personen gezogen werden bzw. enthält der Datensatz Personendaten?

Grundsätzlich werden nur Sachdaten als OGD publiziert. Es muss nun aber geprüft werden, ob aus dem publizierten Datensatz Rückschlüsse auf bestimmte Personen gezogen werden können, bzw. ob ein zu publizierender Datensatz ausnahmsweise doch Personendaten enthält und damit die Bestimmungen des Datenschutzrechts einzuhalten sind.

Gemäss Art. 3 lit.a DSG gelten als Personendaten, „alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar Person beziehen“. Drei Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Personendatum gegeben ist:

- ➔ *Angaben*: Liegen Informationen vor, die auf den Empfang, die Aufbewahrung oder die Vermittlung von Daten abzielen?
- ➔ *Personenbezug*: Lassen sich Informationen einer oder mehreren Personen zuordnen?
- ➔ *Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit der Person*: Beziehen sich die Informationen auf eine (z.B. namentlich genannte), genau bekannte Person oder lässt sich zumindest ermitteln (allenfalls mithilfe weiterer Informationen), auf welche Person sich die Informationen beziehen?

3.3 Handelt es sich dabei um besonders schützenswerte Personendaten?

Es ist nun zu prüfen, ob es sich bei den vorliegenden Personendaten um besonders schützenswerte Personendaten gemäss Art. 3 lit. c DSG handelt. Besonders schützenswerte Personendaten sind Daten, denen ein besonderes Potential zur Verletzung der Persönlichkeit der betroffenen Person innewohnt, was einen verstärkten Schutz erfordert. Konkret erfasst die gesetzliche Definition Daten über:

1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
2. die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit,
3. Massnahmen der sozialen Hilfe,
4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

Falls es sich um besonders schützenswerten Personendaten handelt, muss geprüft werden, ob ein Gesetz im formellen Sinn die Publikation gemäss Prüfschritt 3.5 erlaubt. Handelt es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten, muss gemäss Prüfschritt 2.4 dennoch geprüft werden, ob ein Rechtssatz, unabhängig von der Normstufe, die Publikation der Personendaten erlaubt.

3.4 Erlaubt ein Rechtsatz (unabhängig von der Normstufe) die Publikation der Personendaten?

Eine Publikation von Personendaten ist gemäss Art. 17 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 DSG nur dann möglich, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Es ist somit zu untersuchen, ob die Rechtsgrundlage der OGD-Publikation auch die Publikation der betreffenden Personendaten erlaubt.

Nach Art. 19 Abs. 1bis DSG können Bundesbehörden zudem im Rahmen der aktiven behördlichen Information Personendaten veröffentlichen, wenn die Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben stehen und an deren Bekanntgabe ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

Genügt die gesetzliche Grundlage, so ist zu fragen, ob sie die Publikation der betreffenden Personendaten zwingend vorsieht oder ob sie dem Verordnungsgeber oder der Verwaltung ein Ermessen einräumt, zu publizieren oder nicht. Besteht ein Ermessensspielraum, so ist bei jedem Datensatz einzeln zu prüfen, ob die Publikation der Daten verhältnismässig ist, um das damit angestrebte Ziel zu erreichen (Art. 4 Abs. 2 DSG).

Genügt die gesetzliche Grundlage nicht, so können die Daten nur als OGD publiziert werden, wenn sie zuverlässig anonymisiert werden.

3.5 Erlaubt ein Gesetz im formellen Sinn die Publikation der besonders schützenswerten Personendaten?

Liegen besonders schützenswerte Personendaten vor, muss die Publikation der Daten gemäss Art. 17 Abs. 2 DSG in einem Gesetz im formellen Sinn vorgesehen sein.

Liegt für die Publikation der Personendaten ein Gesetz im formellen Sinn vor, so ist zu fragen, ob es die Publikation der betreffenden Personendaten zwingend vorsieht oder ob es der Verwaltung ein Ermessen einräumt, zu publizieren oder nicht. Besteht ein Ermessensspielraum, so ist bei jedem Datensatz einzeln zu prüfen, ob die Publikation der Daten verhältnismässig ist, um das damit angestrebte Ziel zu erreichen (Art. 4 Abs. 2 DSG).

Genügt die gesetzliche Grundlage nicht, so können die Daten nur als OGD publiziert werden, wenn sie zuverlässig anonymisiert werden.

3.6 Sind die zu publizierenden Daten urheberrechtlich geschützt?

Datensätze der Verwaltung, die für die Publikation als OGD in Frage kommen, sind äusserst selten urheberrechtlich geschützt und die Datenverwendung ist somit aus urheberrechtlicher Sicht grundsätzlich frei. Bei jedem Datensatz, der publiziert wird, muss trotzdem eine Prüfung, ob Urheberrechte bestehen, durch die sachlich zuständige Stelle erfolgen.

Falls keine Urheberrechte bestehen, steht der Publikation aus urheberrechtlicher Sicht nichts entgegen und es kann direkt bei Prüfschritt 3.8 weitergefahren werden. Liegen Urheberrechte vor, muss Prüfschritt 3.7 beachtet werden.

3.7 Wurden die Urheberrechte Dritter oder von Arbeitnehmenden der Bundesverwaltung an den Bund abgetreten und wurde auf die Persönlichkeitsrechte verzichtet?

In seltenen Fällen können Urheberrechte von Dritten oder von Arbeitnehmern der Bundesverwaltung der Veröffentlichung von Inhalten entgegenstehen. Die Verwaltung kann die Datensätze in diesem Fall nur als OGD freigeben, wenn die daran bestehenden Urheberrechte mittels vertraglicher Verpflichtung

dem Bund abgetreten wurden. In der vertraglichen Verpflichtung muss ebenfalls geregelt werden, dass der Urheber oder die Urheberin auf ihre Persönlichkeitsrechte verzichtet. Nur so fällt die Pflicht der Quellenangabe weg und der Urheber oder die Urheberin muss nicht genannt werden.

3.8 Dürfen die Datensätze kostenlos publiziert und zur Verfügung gestellt werden?

Es muss geprüft werden, ob die zu publizierenden Datensätze gebührenfrei genutzt werden dürfen. Ist dies nicht der Fall, widerspricht diese Einschränkung den Grundsätzen des OGD-Portals und der damit verbundenen Definition von OGD und eine Publikation auf dem Portal ist nicht möglich.

3.9 Dürfen die Datensätze sowohl kommerziell wie auch nicht-kommerziell genutzt werden?

Damit Daten als OGD publiziert werden können, müssen sowohl die kommerzielle wie auch die nicht-kommerzielle Weiternutzung der Datensätze erlaubt sein (und zwar beides nach Ziff. 3.8 gebührenfrei). Ist dies nicht der Fall, widerspricht diese Einschränkung den Grundsätzen des OGD-Portals und der damit verbundenen Definition von OGD und eine Publikation auf dem Portal ist nicht möglich.

3.10 Darf der Datensatz ohne Quellenangabe verwendet werden?

Falls eine gesetzliche Grundlage eine Quellenangabe für die weitere Nutzung des entsprechenden Datensatzes vorschreibt, müssen die Behörden diese verlangen. Bei allen anderen Datensätzen können die Behörden die Quellenangabe nicht verlangen. Auf dem Portal wird den Nutzern aber standardmässig bei jedem Datensatz empfohlen, die Quelle anzugeben.